

Statuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen "Stadtmusik", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Basel. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2 Der Verein engagiert sich für das Schaffen soziokultureller Freiräume, setzt sich für die Urbanisierung des Basler Stadtlebens ein und fördert einerseits den Gesprächs- und Informationsaustausch unter den hiesigen kulturschaffenden Persönlichkeiten (ideelle Komponente). Andererseits versucht er, die ökonomischen Bedingungen für die Organisation und Durchführung des "Stadtmusik Festivals" zu schaffen (materielle Komponente).

III. MITTEL

Art. 3 Der Verein Stadtmusik finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen und Zuwendungen Dritter. Der Verein kann zur Realisierung seiner Ziele durch Aktionen Gelder sammeln. Allfällige Überschüsse kommen dem Vereinszweck zu.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder des Vereins „Stadtmusik“ können natürliche und juristische Körperschaften werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern sowie Passivmitgliedern. Neue Aktivmitglieder werden durch den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Damit ein Passivmitglied in den Verein aufgenommen werden kann, muss es mündlich oder schriftlich (auch per Email / Webformular) eine Beitrittserklärung einreichen. Ein Beitritt kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet, welche Einsichtsrechte in die Vereinsakten den Passivmitgliedern zusteht. Passivmitglieder werden über die Entscheide des Vorstandes und der Aktivmitglieder informiert, haben aber kein Mitspracherecht.

Art. 5 Es existiert ein Jahresbeitrag für Aktivmitglieder. Dieser beträgt CHF 40.- und ist per Einzahlung auf das Vereinskonto oder Barabgabe an den Kassier zu begleichen. Zahlungstermin ist jeweils das Datum der Generalversammlung. Ein Aktivmitglied verpflichtet sich zudem, sich für das Erreichen des Vereinsziels in einem vertretbaren Rahmen einzusetzen und dazu seine Aufgaben, festgesetzt durch die Mitgliederversammlung vollumfänglich zu erledigen. Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 80.- nach erfolgter Rechnungsstellung durch den Vorstand. Wird dieser Beitrag nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft. Passivmitglieder leisten nur auf eigenen Wunsch einen aktiven Beitrag an die Vereinsziele. Gönnermitglied kann jede Person oder Körperschaft werden, welche einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 80.- bezahlt. Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt; b) Ausschluss; c) Todesfall. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

V. Vereinsstruktur

Art. 7 Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung; b) der Vorstand; c) das Patronatskomitee.

a) Die Generalversammlung

Art. 8 Die Generalversammlung findet alljährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Findet jährlich nur eine Mitgliederversammlung statt, so wird sie als Generalversammlung durchgeführt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich (per Email, Brief) an den Präsidenten zu richten.

Art. 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von der einfachen Mehrheit der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgend: a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz; b) Entlastung des Vorstandes; c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge; d) Wahl der Vorstandsmitglieder; e) Festsetzung der Aufträge der einzelnen Mitglieder; f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen; g) Änderung der Statuten; h) Auflösung des Vereins.

Art. 11 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident einen Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Der Vorstand

Art. 12 Der Vorstand konstituiert sich selbst. In der Regel tritt er monatlich zusammen zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Die Leitung der Sitzungen hat die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Die Anzahl der Mitglieder beträgt mindestens drei Personen (Präsidentin/Präsident, Kassierin/Kassier und Aktuarin/Aktuar), höchstens 12 Personen. Er wird auf Antrag des Präsidenten einberufen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 13 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) Präsidentin/Präsident; b) Kassierin/Kassier; c) Aktuarin/Aktuar; d) Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter. Die Präsidentin/der Präsident kann nicht gleichzeitig Kassier oder Vizepräsident sein - ansonsten ist Ämterkumulation zulässig.

Art. 14 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere: a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung; b) Wahl der Präsidentin/des Präsident; c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen; d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten.

c) Das Patronatskomitee:

Art. 16 Das Patronatskomitee setzt sich aus interessierten Freunden und Gönnern des Vereins zusammen. Sinn und Zweck des Patronatskomitee ist es, die Vereinszielen zu fördern, deren Organe in ihren Aufgaben zu unterstützen, ihnen Anregungen zu geben und dem Verein zu helfen, seine finanzielle Grundlage zu erhalten. Der Vorstand eruiert und ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten des Patronatskomitees. Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Nach Bedarf kann das Patronatskomitee auch zu bestimmten Anliegen konsultiert bzw. zur Beratung beigezogen werden.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 17 Aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 19 Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) aufgelöst oder eine Statutenänderung vorgenommen werden. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 20 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Soweit die Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Von der Gründungsversammlung in Basel vom 17. März 2010 genehmigt:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Thomas Brunner

Stefan Kurt Scherer